

Riedstädter Nachrichten





Jahrgang 42 (139) · Freitag, den 21.02.2014 · Ausgabe 8/2014

www.riedstadt.de



Wir bitten, keine Speisen und Getränke mitzubringen!!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I. S. 218), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 13.02.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen, der Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 14 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
- die Betreuungsgebühr und

das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.

- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809), erhält.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

- für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essens
 - ab 1. August 2014 Euro 347,20/Monat ab 1. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 208,40 /Monat
 - ab 1. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 138,90 /
 - (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- 2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz): ab 1. August 2014 Euro 463,10/Monat

- ab 1. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 277,70 /
- ab 1. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 185,20 / Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das
- für den Frühdienst, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr
 - ab 1. August 2014 Euro 57,90/Monat
 - ab 1. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 34,80 /Monat ab 1. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 23,00 /
- 2. für den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 16.30 bis 17.00 Uhr
 - ab 1. August 2014 Euro 29,00/Monat
 - ab 1. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 17,30 /Monat
 - ab 1. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 11,60 / Monat
- für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
 - ab 1. August 2014 Euro 29,00/Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30

ab 1. August 2014 Euro 29,00/Monat

Betreuungsgebühr im Kindergarten

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz.

Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

- 1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsplatz)
 - ab 1. August 2014 Euro 141,50 /Monat
- für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 - 12.00 und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr (Regelplatz)

ab 1. August 2014 Euro 212,30 /Monat

- für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essens
 - ab 1. August 2014 Euro 212,30 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- 4. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):

ab 1. August 2014 Euro 283,10 /Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste
- 1. für den Frühdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr oder den verlängerten Vormittag montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr

ab 1. August 2014 jeweils Euro 35,40 /Monat

- für den Spätdienst montags bis donnerstags, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr
- ab 1. August 2014 jeweils Euro 17,60 /Monat
- 2. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr ab 1. August 2014 jeweils Euro 17,60 /Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten über die Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:
 - pro zusätzlichem Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr
 - ab 1. August 2014 Euro 14,00 /Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- 2. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Hhr
 - ab 1. August 2014 Euro 17,60 /Monat

8 4

Betreuungsgebühr in den Kinderhorten

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00, 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 1. August 2014 Euro 182,90/Monat

ab 1. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 146,30/Monat

- ab 1. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 109,70 /Monat
- ab 1. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 73,20 /Monat
- ab 1. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 36,60/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 10.30 bis 15.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 15.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schlie-Bungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 1. August 2014 Euro 205,40/Monat

- ab 1. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 164,40/Monat
- ab 1. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 123,30 /Monat
- ab 1. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 82,20 /Monat
- ab 1. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 41,10/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr, während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 1. August 2014 Euro 250,60/Monat

- ab 1. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 200,40/Monat
- ab 1. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 150,30 /Monat
- ab 1. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 100,20 /Monat
- ab 1. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 50,10/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(4) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr

ab 1. August 2014 Euro 13,80/Monat

§ 5

Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am "Nachmittag" mit maximalen Öffnungszeiten montags und freitags ab 14.00 Uhr bzw. dienstags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:
 - ab 1. August 2014 Euro 58,40/Monat
 - ab 1. August 2014 an vier festen Wochentagen Euro 46,70/Monat
 - ab 1. August 2014 an drei festen Wochentagen Euro 35,10 /Monat
 - ab 1. August 2014 an zwei festen Wochentagen Euro 23,40 /Monat ab 1. August 2014 an einem festen Wochentag Euro 11,70/Monat
- (2) Für die Betreuungszeit "über Mittag" an festen Wochentagen in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten montags und freitags nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten einheitlich für das

pro zusätzlichem Wochentag ab 1. August 2014 Euro 15,20/Monat (Essenskosten werden gesondert erhoben)

§ 6

Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind:

ab 1. August 2014 Euro 58,40/Woche

Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten

(1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 11 und 12 finden hier keine Anwendung.

(2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheit-

lich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe ab 1. August 2014 Euro 66,80/Woche

im Kindergarten

ab 1. August 2014 Euro 44,50/Woche

im Kinderhort

ab 1. August 2014 Euro 55,70/Woche

§ 8

Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf

(1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermä-Bigungen der §§ 10 bis 12 finden hier keine Anwendung.

(2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreu-

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde

ab 1. August 2014 Euro 4,30/Stunde

(Essenskosten werden gesondert berechnet) (3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde

ab 1. August 2014 Euro 2,70/Stunde (Essenskosten werden gesondert berechnet)

(4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungs-

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde

ab 1. August 2014 Euro 3,20/Stunde

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine einmalige Zusatzgebühr von Euro 4,40 erhoben.

Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht

(1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungs-gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätter gewährt, werden Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt.

Entsprechend werden die Gebühren nach § 3 anteilig oder ganz erlassen. Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach § 3, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der

§§, 9, 11 und 12.

(2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzeitig

Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend

erstattet.

(3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.

§ 10

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, eine Kinderkrippe einen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen oder eine evangelische Kindertagesstätte in Riedstadt betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in §§ 2 - 5 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

§ 11

Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergarten und in Kinderkrippen nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippe oder Kinderhort besuchen.

Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

10 % bei Familien mit einem weiteren Kind

20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern

30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern

50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 12

Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

(1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen				
	AUSE	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 6	
Grundmodule	2:					
Essensplatz	Woche	auf 221,30 €	auf 262,50 €	auf 304,50 €	auf 347,20 €	
	3 Wochentage	auf 132,80 €	auf 157,50 €	auf 182.70 €	auf 208,40 €	
	2 Wochentage	auf 88,50 €	auf 105,00 €	auf 121.80 €	auf 138,90 €	
Ganztagsplatz	Woche	auf 295,20 €	auf 350,10 €	auf 406,10 €	auf 463,10 €	
	3 Wochentage	auf 177,00 €	auf 210,00 €	auf 243,60 €	auf 277,70 €	
	2 Wochentage	auf 118,00 €	auf 140,00 €	auf 162,40 €	auf 185,20 €	
Frühdienst	Woche	auf 36,90 €	auf 43,80 €	auf 50,80 €	auf 57,90 €	
	3 Wochentage	auf 22,20 €	auf 26,30 €	auf 30,50 €	auf 34.80 €	
	2 Wochentage	auf 14,70 €	auf 17,40 €	auf 20,20 €	auf 23,00 €	
Spätdienst	Woche	auf 18,50 €	auf 22,00 €	auf 25.50 €	auf 29.00 €	
	3 Wochentage	auf 11.00 €	auf 13,10 €	auf 15,20 €	auf 17,30 €	
	2 Wochentage	auf 7,40 €	auf 8,80 €	auf 10.20 €	auf 11.60 €	
ein zusätzlicher			March 18 and 18 and 18			
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 18,50 €	auf 22.00 €	auf 25,50 €	auf 29,00 €	

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen				
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €	
Grundmodule:			- 1	groser disor c	
Halbtagsplatz	auf 90,20 €	auf 107.00 €	auf 124.10 €	auf 141,50 €	
Regelplatz	auf 135,30 €	auf 160,50 €	auf 186,20 €	auf 212,30 €	
Essensplatz	auf 135,30 €	auf 160,50 €	auf 186,20 €	auf 212,30 €	
Ganztagsplatz	auf 180,40 €	auf 214,10 €	auf 248,30 €	auf 283.10 €	
Frühdienst	auf 22,60 €	auf 26,80 €	auf 31.10 €	auf 35.40 €	
Spätdienst	auf 11,20 €	auf 13,30 €	auf 15,50 €	auf 17.60 €	
ein zusätzlicher Wochentag:			uui 10,50 C	au1 17,00 C	
über Mittag	auf 8,90 €	auf 10,60 €	auf 12,30 €	auf 14.00 €	
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 11,20 €	auf 13,30 €	auf 15,50 €	auf 17,60 €	

(2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.

(3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.

(4) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12

Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.

Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert

(6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

§ 13

Verpflegungsentgelt

(1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pfiffikus (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt), Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 45,00. Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 36,00, bei drei festen Wochentagen Euro 27,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 18,00 und bei einem festen Wochentag Euro 9,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,25 erhoben.

(2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) beträgt Euro 64,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 51,20, bei drei festen Wochentagen Euro 38,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,60 und bei einem festen Wochentag Euro 12.80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach \S 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,20 erhoben.

Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Kinderinsel (Wolfskehlen) beträgt Euro 58,00.

Bei einer Betreuung an drei festen Wochentagen Euro 34,80 und bei zwei festen Wochentagen 23,20 Euro.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,90 erhoben.

(3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt pro Betreuungstag monatlich Euro 15,50.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,25 erhoben.

(4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.

(5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

§ 14

Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.

(3) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. (5) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung (z.B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Streik des Personals) weiterzuzahlen.

(6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

§ 15

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 16

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 04.07.2013 gem. § 3

Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Riedstadt, den 13.02.2014 Der Magistrat der Stadt Riedstadt gez. Werner Amend, Bürgermeister

Räumung von Reihengräbern

Die Friedhofsverwaltung der Stadt wird auf den Riedstädter Friedhöfen in den nächsten Wochen Reihengräber räumen lassen, deren Ruhefristen von 25 Jahren abgelaufen sind. Betroffen sind Einzel-Reihengräber von Verstorbenen, die bis 1988 beigesetzt wurden. Die Stadt bittet die Hinterbliebenen, auf den betroffenen Gräbern Blumenschmuck, Vasen oder ähnliches zu entfernen.

Listen der betreffenden Einzel-Reihengräber sind in den Schaukästen des jeweiligen Friedhofs ausgehängt. Die Räumungen werden durch den Bauhof Ende Februar oder Anfang März beginnen, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen. Daran schließen sich die Friedhöfe der übrigen Stadtteile an. Zusätzliche Gebühren werden für die Abräumung nicht fällig, da diese Aufwendungen bereits in den ursprünglich gezahlten Bestattungskosten enthalten waren.

Falls auch Familien-, Kinder- oder Urnenerdgräber nach Ablauf der Ruhefrist entfernt werden sollen, können sich die Hinterbliebenen mit der Friedhofsverwaltung im Rathaus in Verbindung setzen. Die Rathausmitarbeiterin Carmen Funck steht auch für alle übrigen Fragen zum Bestattungsrecht der Kommune unter der Telefonnummer 06158 181-313 gerne zur Verfügung.

Parken auf eigenem Grundstück

Immer wieder beschweren sich Mitbürger über rücksichtsloses Parkverhalten und zugeparkte Wohnstraßen. Gerade in den Abendstunden oder an Wochenenden wird mitunter so geparkt, dass in einem Ernstfall Rettungsfahrzeuge nicht oder nur unter Schwierigkeiten die Straßen passieren können. Die Ordnungsverwaltung der Stadt appelliert daher an alle Fahrzeugführer, generell ihre Autos möglichst auf dem eigenen Grundstück und nicht auf der Straße abzustellen.

»Mit ein wenig mehr Rücksichtnahme sind gefährliche Behinderungen ausgeschlossen«, erläutert Bürgermeister Werner Amend. Die zuständigen Mitarbeiter des Rathauses stellen häufig fest, dass aus purer Bequemlichkeit vorhandene Garagen oder Stellplätze auf dem eigenen Grund und Boden nicht genutzt werden.

Wegen ähnlicher Probleme in der extrem schmalen Backhausstraße im Stadtteil Leeheim hatte die Ordnungspolizei Ende Januar Postwurfsendungen an alle Straßenbewohner verteilt. Offensichtlich mit entsprechender Wirkung: Derzeit habe sich die Parksituation in der Straße spürbar entspannt, wurde unlängst in einer Magistratssitzung wohlwollend festgestellt.

Bewohnerparkausweise kostenpflichtig

Im Umfeld des Goddelauer Bahnhofes sind zahlreiche Parkplätze beschildert, die von Bewohnern und Fahrzeugführern mit Parkscheibe genutzt werden dürfen. Jetzt hat der Magistrat beschlossen, für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen ab sofort eine Gebühr in Höhe von 12,00 Euro pro Jahr zu erheben. Die Entscheidung geht zurück auf eine Landesgebührenordnung, die eine solche Gebührenpflicht vorschreibt und einen Gebührenrahmen zwischen 10,20 Euro und 30,70 Furo benennt.

Die mit dem Autokennzeichen versehenen Dokumente können für maximal drei Jahre ausgestellt werden. Die Parkausweise und weitere Informationen hierzu sind im Rathaus bei Frank Schaffner (Zimmer 20 im Erdgeschoss, Telefon 06158 181-421) erhältlich. Bereits ausgestellte kostenlose Ausweise behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit.

SPERRMÜLLBÖRSE

Fernseher

zwei sehr gut erhaltene Fernseher (Röhre), 50 bzw. 70 cm Bildschirm Leeheim, Telefon 73356

POLIZEIBERICHTE

Polizeiberichte

Riedstadt: Handtasche zieht Diebe an / Zeugen gesucht

Riedstadt (ots) - Eine im Fahrzeuginnenraum zurückgelassene Handtasche lockte am Mittwochnachmittag (12.02.) unbekannte Diebe in der Philippsanlage im Ortsteil Goddelau an. Zwanzig Minuten Abwesenheit nutzten die Kriminellen aus, um die Seitenscheibe des geparkten Renaults aufzubrechen und mit der Handtasche zu flüchten.

Zeugen bemerkten die Tat gegen 17.50 Uhr. In der Tasche befand sich neben dem Portemonnaie auch ein MP3-Player, der Gesamtschaden wird auf mehrere hundert Euro geschätzt. Hinweise nimmt die Kriminalpolizei (K 21/22) in Rüsselsheim unter der Rufnummer 06142/696-0 entgegen.

Riedstadt: Einbruch in Zweifamilienhaus am frühen Morgen

Riedstadt (ots) - Auf Schmuck und Geld im Gesamtwert von mehreren hundert Euro hatten es Diebe bei einem Einbruch in die Wohnung eines Zweifamilienhauses am Donnerstagmorgen (13.02.) abgesehen. Gegen 8.15 Uhr gelangten die Unbekannten auf das Gelände des Anwesens in der Friedrichstraße im Ortsteil Goddelau und hebelten auf der Rückseite ein Fenster auf, um in die Räumlichkeiten zu gelangen. Hier durchsuchten sie sämtliche Schränke und Kommoden und flüchteten im Anschluss mit dem Diebesqut.

Die Ermittler gehen aufgrund von Zeugenhinweisen nach ersten Erkenntnissen von zwei Einbrechern aus. Einer war circa 25 Jahre alt, 1,80 Meter groß und dunkel gekleidet. Er hatte rot-blonde, kurze, gelockte Haare und trug einen schwarzen Rucksack. Sein Komplize war etwa gleich groß, trug eine schwarze Hose und einen grauen Kapuzenpullover, dessen Kapuze er über den Kopf gezogen hatte.

Hinweise weiterer Zeugen nehmen die Beamten des Kommissariats 21/22 der Rüsselsheimer Kripo unter der Telefonnummer 06142/696-0 entgegen.

Zu jeder Zeit selbst gestalten!

Familienanzeigen ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

